

II-9107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4486 *13*

A N F R A G E

1993 -03- 16

der Abgeordneten Haigermoser . Rosenstingl
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend den Verkauf der Sparkasse Mariazell

Anlässlich des Verkaufs der gemeindeeigenen Sparkasse Mariazell an die "ERSTE Spar-Casse - Bank" wurden der Stadtgemeinde Mariazell vom 20.11.1992 von der "ERSTEN" als erste Tranche S 21,000.000,-- auf deren Konto überwiesen. Am 14.12.1992 beschloß der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell, davon S 18,000.000,-- bei der Stadt- und Staats-sparkasse Luxemburg zu 7,5 Prozent Verzinsung gebunden anzulegen. Durch diese Maßnahme, erklärte der Bürgermeister, könne völlig legal die Verpflichtung zur Entrichtung der Kapitalertragssteuer umgangen werden. Diese Einsparung stellte sich auch als Hauptgrund für den mit Mehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschluß heraus, obwohl auch inländische Veranlagungsangebote vorlagen.

Die oben geschilderten Ereignisse lassen den Schluß aufkommen, daß hier die steuerrechtlichen als auch die Bestimmungen des Sparkassengesetzes umgangen werden sollten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E:

- 1) Gemäß § 27 Abs.7 Sparkassengesetz geht bei der Abwicklung das verbleibende Vermögen der Sparkasse, in diesem Fall der Fusionserlös, in das Eigentum der Haftungsgemeinde über und ist für Zwecke der Allgemeinheit zu verwenden. Durch die Veranlagung des Fusionserlöses von S 18,600.000,-- in das Ausland wird das Geld den Zwecken der Allgemeinheit entzogen. Handelt es sich im Lichte des § 27 Abs.7 Sparkassengesetz bei der Vermögensverlagerung durch die Stadtgemeinde Mariazell um einen Rechtsbruch?
- 2) Falls die Vermögensverschiebung unrechtmäßig erfolgte, welche Maßnahmen werden Sie setzen bzw. welche Konsequenzen wird es für die Verantwortlichen geben?
- 3) Falls Ihrer Meinung nach kein Verstoß gegen das Sparkassengesetz besteht, können Sie Ihre Rechtsmeinung begründen?

- 4) Erachten Sie es für zulässig, daß eine Gebietskörperschaft, die an den Einnahmen der Kapitalertragssteuer im Rahmen des Finanzausgleiches zu 20 Prozent beteiligt ist, ihr eigenes Vermögen im Ausland anlegt, um dieser Steuerverpflichtung zu entgehen?